▶ Personalmanagement

Rentner-Engagement: Arbeitgeberanteil zur ALV wieder fällig

Wichtige Information für Ihre Lohnbuchhaltung

| Viele Büros beschäftigen (wegen Personalmangels oder ihrer unverzichtbaren Kompetenz) ehemalige Mitarbeiter, die eigentlich schon in Altersrente sind. Als Arbeitgeber müssen Sie wissen, dass Sie für solche Beschäftigte ab 2022 wieder den Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung abführen müssen. |

Hintergrund | Gesetzlich ist festgelegt, dass Arbeitgeber für beschäftigte Rentner, die wegen Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des SGB VI erforderlichen Lebensjahrs versicherungsfrei sind, dennoch den Beitragsanteil zur Renten- und Arbeitslosenversicherung tragen müssen, der zu zahlen wäre, wenn diese versicherungspflichtig wären. Der Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung war bis zum 31.12.2021 ausgesetzt. Ab dem 01.01.2022 sind Sie als Arbeitgeber aber wieder verpflichtet, Ihren Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Dies gilt auch für laufende Beschäftigungen mit entsprechenden Rentnern.

▶ Büroführung

Noch „gut aufgestellt?“: Geschäftsjahre 2021 und 2020 vergleichen

Zwölf Kennzahlen geben Auskunft

| „Wir sind gut aufgestellt“ – Unter diesem Titel hat Ihnen PBP im Januar 2021 zwölf – von der Unternehmensberatung Dr. Wieselhuber & Partner präferierte – Kennzahlen vorgestellt, mit denen Sie Ihr Büro gut steuern können. Recherchieren Sie die aktuellen Kennzahlen für Ihr Büro und nutzen Sie sie, um die Geschäftsjahre 2021 und 2020 zu vergleichen. Dann wissen Sie z. B., ob Sie „noch gut aufgestellt“ sind. |

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Den Beitrag „Sind Sie immer noch „gut aufgestellt“?: So vergleichen Sie die Geschäftsjahre 2021 und 2020“ finden Sie auf pbp.iww.de→ Abruf-Nr. 47617922

▶ Webinar am 03.02.2022

Bauen im Bestand: Die besten Vertragsklauseln für Ihren Erfolg

Anspruchsvolle Projekte erfordern individuelle Vertragslösungen

| Gerade beim Bauen im Bestand werden die Projekte immer anspruchsvoller. Herkömmliche Standardverträge bilden die Anforderungen kaum mehr ab. Es bedarf individueller Klauseln und Lösungen, damit Sie die anstehenden Leistungen auch angemessen honoriert bekommen. Honorarexperte Klaus D. Siemon stellt Ihnen im Webinar am 03.02.2022 deshalb eine Vielzahl an Vertragsklauseln vor, die sich in seinen Projekten bewährt haben, weil sie die Interessen beider Vertragsparteien angemessen würdigen. |

WEBINAR AM 03.02.
Referent Klaus D. Siemon

Planungsinhalte, Leistungspflichten, Planungsänderungen, Terminverzögerungen, zusätzliche Leistungen, Schnittstellen – das Anwendungsgebiet für projektbezogene Regelungen ist groß. Melden Sie sich am besten gleich an und profitieren Sie von der langjährigen Erfahrung und Expertise von Klaus D. Siemon → https://www.iww.de/webinar/planungsbuero.